

Liebe Eltern,

wir freuen uns, dass Sie unser Kinderhaus für Ihr Kind gewählt haben. Wir werden alles tun, um Ihrem Kind eine erfolgreiche und fröhliche Kinderhauszeit zu ermöglichen.

Die Ihnen hiermit ausgehändigte Kinderhausordnung soll für Klarheit über die bestehenden Regeln und einem im Sinne der Kinder harmonischen Kinderhausablauf sorgen. Diese Regelung gilt für alle Kinder im Kinderhaus; bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Einzelregelungen für jedes Kind organisatorisch nicht machbar - und auch pädagogisch nicht zu vertreten sind. Änderungen und Ergänzungen behalten wir uns vor.

Kinderhausordnung

des Montessori-Kinderhauses des BBZ e.V.

§ 1 GÜLTIGKEIT

Grundsätzlich gelten die Regelungen des Betreuungsvertrages. Den näheren Ablauf des Kinderhausalltages im Montessori- Kinderhaus Neuruppin regelt diese Kinderhausordnung.

§ 2 ZUSAMMENARBEIT

Die Kinderhauswahl erfolgte freiwillig. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Pädagogen und Erziehungsberechtigten ist in unserem Kinderhaus erwünscht.

Die Eltern werden über wichtige Entscheidungen rechtzeitig informiert. Zu diesem Zweck finden regelmäßige Elternabende statt. Eltern, die an einem Elternabend nicht teilnehmen konnten, müssen sich eigenständig darum kümmern, die gegebenen Informationen zu erhalten. Weitere Informationen erhalten Sie in Elternbriefen oder durch ein Elterngespräch.

Bitte achten Sie auf diesbezügliche Termine, die an der Pinnwand des jeweiligen Gruppenraumes aushängen. Wir bitten Sie regelmäßig die Aushänge an der Gruppenraumpinnwand sowie die zentralen Aushänge in der Diele zu lesen.

Eltern sind in unserem Haus gern gesehene Gäste. Sie können nach erfolgten Absprachen mit der jeweiligen Pädagogin an unseren Höhepunkten teilnehmen oder Ihr Kind auch einmal während der Freiarbeit beobachten. Lassen Sie sich bitte die Beobachtungsregeln aushändigen.

In unserem Kinderhaus wurde 2006 ein Kinderhaus-Ausschuss gewählt.

Die entsprechenden Ansprechpartner mit Kontaktdaten liegen bei der Kinderhausleitung aus.

§ 3 ÖFFNUNGSZEITEN

Unser Kinderhaus öffnet um 6.30 (bei vorheriger Anmeldung im Bedarfsfall schon um 6.00 Uhr) und schließt um 17.00 Uhr. Sollte es Ihnen aus unvorhergesehenen Gründen nicht möglich sein Ihr Kind zum vereinbarten Betreuungsende abzuholen, bitten wir Sie die Einrichtung darüber zu informieren. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer: 03391- 40 31 43.

§ 4 VERSICHERUNGSSCHUTZ

Zur Aufnahme Ihres Kindes wurde mit Ihnen ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. Auf Grundlage dessen besteht während des Besuches der Einrichtung und aller damit verbundenen Aktivitäten ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für ihr Kind.

Die Aufsichtspflicht der Erzieher beginnt mit der persönlichen Entgegennahme der Kinder und endet mit der Übergabe an eine abholberechtigte Person. Kommen Kinder alleine in das Kinderhaus, so beginnt die Aufsichtspflicht erst mit dem Ankommen des Kindes im Gruppenraum. Während Feierlichkeiten mit den Eltern haben die Erzieher bis zur Übergabe der Kinder an die Eltern die Aufsichtspflicht.

Wir weisen Sie auf das Vorhandensein einer privaten Haftpflichtversicherung für Ihr Kind hin. Sachschäden, welche von Ihrem Kind verursacht werden, werden geltend gemacht.

Für mitgebrachte Spielsachen, andere Gegenstände und Kleidung wird keine Haftung übernommen.

Um Unfälle zu vermeiden bitten wir Sie dringend um Ihre Mithilfe. Ihre Kinder dürfen keine Bekleidungsstücke tragen, an denen im Kopfbereich Kordeln angebracht sind. Die gleiche Gefahr geht von um den Hals getragenen Schlüsselbändern, Brustbeuteln und starken Ketten aus. Auf Hinweis der Unfallkasse können Sie sich im Handel nach Kordeln mit Sollbruchstellen informieren.

Die Kinder tragen während ihrer Zeit im Kinderhaus den Fuß sicher umschließendes Schuhwerk, keine Latschen.

§ 5 SCHLIEßZEIT

Das Kinderhaus behält sich im Laufe eines Kinderhausjahres eine Schließzeit vor. Diese Zeit verteilt sich auf 2 Wochen im Sommer, auf die jeweiligen Tage zwischen Weihnachten und Neujahr (einschließlich 24. und 31.12.), sowie dem Freitag nach Himmelfahrt.

§ 6 REGELN IM TAGESABLAUF

Für Kinder im Vorschulalter sind Rituale und immer wiederkehrende Abläufe von großer Bedeutung. Diese geben Ihnen Sicherheit und ein Gefühl der Geborgenheit. Wir bitten Sie, den Kindern am Morgen ausreichend Zeit zu geben sich auszuziehen und zu verabschieden. Die Freiarbeit beginnt in den Gruppen schon am frühen Morgen, darum sollen die Kinder den Gruppenraum so leise wie möglich betreten. Wichtige Informationen sollen nach Möglichkeit beim Abholen der Kinder mitgeteilt und ausgetauscht werden.

Ausnahme: Ein Informationsaustausch bei den jüngeren Kindern (0-3 Jahre) am Morgen ist wichtig und unbedingt erwünscht.

In unserem Haus beginnen wir mit dem Frühstück um 8.00 Uhr. Sollte Ihr Kind später kommen, lassen Sie es bitte zu Hause frühstücken. Während der Eingewöhnungszeit Ihres Kindes erfahren Sie die Regeln von der verantwortlichen Gruppenerzieherin.

In unserem Haus wird zwischen 12.00 und 14.00 Uhr eine Zeit der Entspannung für alle Kinder eingehalten. Wir bitten Sie alle Wäschestücke und individuelle Arbeitsmaterialien Ihres Kindes zu kennzeichnen. Wir können ansonsten nicht für die richtige Zuordnung garantieren. Ein dementsprechend gekennzeichnete Beutel mit Wechselwäsche ist von Ihnen bei der entsprechenden Erzieherin abzugeben. Bitte sorgen Sie dafür, dass die Garderobenfächer Ihres Kindes ständig geleert werden.

§ 7 Ernährung und Essenversorgung

Die Ernährungserziehung ist ein weiterer Bestandteil unseres pädagogischen Verständnisses. Wie Sie sicher wissen, haben wir aus diesem Grund in jedem Gruppenraum eine voll funktionsfähige Küche auf Kinderhöhe eingebaut.

Die Frühstücks- und Vesperversorgung, sowie die Getränkeversorgung während des gesamten Tages erfolgt in Eigenversorgung durch die Gruppenerzieher. Einkauf und Auswahl, sowie Zubereitung und Nachbereitung erfolgt in einer familiennahen Situation unter Mitwirkung der Kinder.

Den Unkostenbeitrag für die Nahrungsmittel geben Sie bitte pünktlich (nach Aushang) in einem mit dem Namen Ihres Kindes gekennzeichnetem Portmonee bei der jeweiligen Gruppenerzieherin ab.

Die Mittagsversorgung erfolgt in Herstellung und Anlieferung durch einen Dienstleister. Die Vor- und Nachbereitung erfolgt in der jeweiligen Gruppe Ihrer Kinder und findet in einer familiennahen Situation unter Mitwirkung der Kinder statt.

Die Abrechnung und Bezahlung des Mittagessens Ihrer Kinder wird durch Sie mit dem Essenversorger vorgenommen.

§ 8 ERKRANKUNG

Laut Infektionsschutzgesetz sind Sie verpflichtet jede übertragbare Krankheit (alle Kinderkrankheiten) des Kindes und jeden Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft der Gruppenerzieherin mitzuteilen. Fehlt ein Kind wegen einer übertragbaren Krankheit, so muss vor der Wiederaufnahme eine Gesundheitschreibung des behandelnden Arztes vorgelegt werden. Zu diesen Krankheitsbildern gehören auch der Kopflausbefall, Durchfall, Bindehautentzündung und fieberhafte Erkrankungen. Ab dem 3. Fehltag ist ein ärztliches Attest über die Kindergartenfähigkeit vorzulegen.

Wir verabreichen nur Medikamente in Originalverpackung, mit dem Namen des Kindes versehen, mit schriftlicher Dokumentation über Dauer sowie Art + Weise der Verabreichung vom Arzt sowie Bestätigung des Erziehungs-/Personenvorsorgeberechtigten. Wir verabreichen keine Antibiotika, fiebersenkende Mittel und Medikamente die eine gekühlte Lagerung benötigen. Die Eltern sind für ein Nichtablaufen des Verfalldatums verantwortlich. Die Medikamente sind immer bei der einer Gruppenerzieherin abzugeben.

Bei plötzlichen Erkrankungen oder Verletzungen, die nicht im Kinderhaus versorgt werden können, müssen die Eltern ihr Kind vom Kinderhaus abholen. Die Eltern gewährleisten daher, dass sie immer unter einer der angegebenen Telefonnummern zu erreichen sind. Ggf. ist den Gruppenerziehern eine Nachricht mit alternativer Rufnummer mitzugeben.

Bei erheblicher Erkrankung und Nichterreichbarkeit der Eltern wird vom Kinderhaus ein Arzt hinzugezogen. Bei schweren Verletzungen wird unabhängig von der Erreichbarkeit der Eltern ein Rettungswagen/ Notarzt gerufen. In beiden Fällen werden die Eltern sofort (sobald als möglich) informiert.

Über die notwendigen Maßnahmen entscheidet bis zum Eintreffen eines Erziehungsberechtigten allein der Arzt bzw. die Rettungsmannschaft.

Jeder Unfall im Kinderhaus wird der Unfallkasse gemeldet.

§ 9 EVALUATION

„Kinderhaus“ darf kein starres Gebilde sein, sondern muss sich einem ständigen Entwicklungsprozess unterwerfen. Daher sind auch die Regelungen dieser Kinderhausordnung in der Praxis zu überprüfen und offen für Änderungen und Ergänzungen, die den Kinderhausablauf optimieren oder an geänderte Bedingungen anpassen. Konstruktive Änderungsvorschläge werden daher jederzeit wohlwollend geprüft.

01.09.2007

Birgit Flügel
Kinderhausleiterin